

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 21

Artikel: Bundesfinanzordnung aus gewerblicher Sicht: eidg. Abstimmung
Bundesfinanzordnung vom 2. Juli 1991
Autor: Widrig, Hans Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darunter (0,01 ppm) und beträgt heute im Durchschnitt bereits etwa 0,02 ppm.

Der Mensch dreht an der «Ozonschraube»: Auf dem Boden zeigen sich erhöhte Werte und in der Hochatmosphäre droht das vielfach beschriebene Ozonloch, welches erstmals 1984 beobachtet wurde. Entsprechend gross war seinerzeit das Erstaunen, obwohl die schädigende Wirkung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) auf die Ozonschutzschicht schon 1974 vorausgesagt worden war.

Die Laser-Fernmesstechnik ist die Zukunftsmethode, mit welcher vergleichsweise kostengünstig Ozonforschung und -überwachung in der Hochatmosphäre und flächendeckende Messungen in der Troposphäre, etwa von Bergen und Flugzeugen aus, vorgenommen werden können. Das Verfahren (LIDAR) in differentieller Absorption

gestattet es, östliche und zeitliche Verteilungen des Gases Ozon von einem festen Standort aus fächerförmig im Raum zu messen; auch mobile Messstationen werden eingesetzt.

Die im Falle des Ozons verwendeten Laser arbeiten gepulst im nahen Ultraviolett, dort, wo das Ozon bereits leicht absorbiert, jedoch das Licht noch nicht so stark abschwächt, dass die Reichweite eingeschränkt ist. Geeignete Laser sind Excimerlaser bei 308 und 351 nm, frequenzverdreifachte Nd: YAG-Laser bei 355 nm oder auch Farbstofflaser.

Die Aufgabenstellungen bei der Messung der Ozonverteilungen sind vielfältig und werden multinational wahrgenommen. So misst ein italienisch-französisches Konsortium das Ozonloch in der Antarktis, sein jahreszeitliches Kommen und Gehen, seine Höhenabhängigkeit und Korrelation mit ande-

ren Klimadaten wie Temperatur, Aerosoldichte und Eispartikel. Ähnlichen Zielen dient eine Kampagne des deutschen Polarforschungsinstituts Alfred Wegener in hohen Breiten der Arktis. Hier hat man in den vergangenen Jahren noch kein «Loch» festgestellt, aber bedenkenswerte Vorzeichen, wie z.B. stratosphärische Wolken aus Eis, Stickoxide und andere schädliche Chloratome enthaltende Verbindungen.

Stratosphärische Messungen mit LIDAR werden auch in unseren Breiten als Langzeitstudien und zur Aufzeichnung des Jahresganges gemacht, so vom Deutschen Wetterdienst auf dem Hohenpeissenberg und vom Observatoire de Haute Provence in Frankreich. Hier steht die Frage im Vordergrund, ob die vom Menschen in die Atmosphäre eingebrachten Stoffe auch in unseren Breiten langfristig zu einem Abbau des natürlichen Schutzschildes führen.

Bundesfinanzordnung aus gewerblicher Sicht

Eidg. Abstimmung Bundesfinanzordnung vom 2. Juli 1991

Wenn es nach dem Willen der Parlamentsmehrheit geht, dann soll erstmals in der Geschichte unseres Bundesstaats

VON HANS WERNER WIDRIG,
BAD RAGAZ

tes die seinerzeitig provisorisch eingeführte «Kriegssteuer» als direkte Bundessteuer unbefristet in der Bundesverfassung verankert werden (Art. 41ter). Im Gegensatz etwa zu einem Gemeindehaushalt, der jedes Jahr der Bürgerschaft vorgelegt werden muss, könnte künftig der Souverän nicht mehr periodisch zur Bundesfinanzordnung an der Urne Stellung nehmen. Diese Tatsache rechtfertigt eine sorgfältige Beurteilung der Vorlage.

Der Grossteil unseres Gewerbes besteht aus lohnintensiven Klein- und Mittelbetrieben. Die im Finanzpaket enthaltene Mehrwertsteuer bemisst sich an der Wertschöpfung (Marge). Betriebe mit maschineller (automatisierter) Herstellung können sich dank höheren Ausstosszahlen mit einer schwächeren Wertschöpfung (Marge) begnügen. Genau hier bemisst sich die Mehr-

wertsteuer und benachteiligt damit den arbeits- bzw. lohnintensiven Klein- und Mittelbetrieb. Auch der vielgelobte Vorsteuerabzug auf den Investitionen bevorteilt die industrielle Herstellung. Der gewerbliche Klein- und Mittelbetrieb vermag bei diesem Investitionsrhythmus nicht mitzuhalten. Kapitalintensive Betriebe sind auf der Gewinnerseite. *Lohnintensive Klein- und Mittelbetriebe sind auf der Verliererseite.*

Ich bin kein Gegner der Mehrwertsteuer. Ich wäre bereit, die obigen Nachteile in Kauf zu nehmen, wenn mit dem Mehrertrag aus den indirekten Steuern die direkte Bundessteuer gesenkt würde. Aber das ist bei dieser Vorlage nicht der Fall. Die Parlamentsmehrheit hat die rechtzeitig vorgebrachten gewerblichen Anliegen wie Luft behandelt. Das Finanzpaket ist nicht «beinahe ertragsneutral», sondern bringt dem Bund jährlich 620 Mio. Franken Mehreinnahmen. Mit der dem Gesetzgeber zugestanden Kompetenz einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um weitere 1,3 Prozentpunkte wären es rund 2,62 Mia. Franken.

Professor Dr. *Ernst Buschor*, Leiter des Institutes für Finanzwissenschaft und

Die bevorstehende eidg. Abstimmung über die Bundesfinanzordnung bewegt und betrifft in hohem Masse auch die selbständig tätigen Ingenieure und Architekten. Die Redaktion bietet deshalb zwei kompetenten Autoren Raum zur Darstellung von Pro und Contra.

Finanzrecht an der Hochschule St. Gallen, schrieb kürzlich in der Volkswirtschaft 4/91 wörtlich:

«Nachdem die Kantone praktisch nur über das Steuersubstrat der direkten Steuern verfügen und mit der Hauptverantwortung in dynamischen Aufgabenbereichen wie Gesundheitswesen insgesamt wohl über eine zumindest leicht steigende Staatsquote verfügen werden, ist eine Abschaffung der direkten Bundessteuer durch die Kompensation der Mehrerträge aus der Mehrwertsteuer anzustreben. Die Alternative wäre eine massive Aufgabenverlagerung von den Kantonen auf den Bund – etwa die Übernahme der Gesundheits-, Universitäts- oder Altersbetreuungsausgaben, was aber einen massiven Eingriff in die föderalistische Staatsstruktur darstellen würde.»

Eine stufenweise Reduktion der direkten Bundessteuer ist möglich unter Beibehaltung des Mechanismus für den interkantonalen Finanzausgleich und ohne die unteren Einkommen zugunsten der höheren zu belasten. Das ist

kein «Angriff auf den sozialen Staat», sondern eine saubere Aufgabenteilung Bund/Kantone.

Der Bundesrat führt in der Botschaft vom 5. Juni 1989 auf Seite 20 folgendes aus:

«Ein Wechsel des Umsatzsteuersystems drängt sich schliesslich im heutigen Zeitpunkt auch aus Gründen der verbesserten Europafähigkeit nicht auf.»

In der Tat umfasst ein EWR-Vertrag keine Steuerharmonisierung. Aber der Vorteil einer Mehrwertsteuer als längerfristig europataugliches Instrument kann nicht von der Hand gewiesen werden. Doch der Satz von 6,2% ist nicht europaverträglich, da die EG einen Mindestsatz von 15% vorsieht. Wohin der Weg geht, liess der schweizerische SP-Präsident gemäss ap-Pressemittei-

lung am 20.4.1991 verlauten, wonach «sich alle bewusst seien, dass die Mehrwertsteuersätze früher oder später auf europäisches Niveau angehoben würden». 1% Mehrwertsteuer-Erhöpfung ergibt einen Mehrertrag von gut 2 Mia. Franken. Also wieder mehr Steuern!

Europaverträglich? Die Wiedereinführung der Stempelabgaben auf Prämien von Lebensversicherungen widerspricht der von der EG angestrebten Abschaffung aller Rechtsverkehrssteuern. Auch die vorgesehene steuerliche Doppelbelastung zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft liegt quer in der europäischen Landschaft.

Die Belastung bei den direkten Steuern hat in den vergangenen 20 Jahren in der Schweiz um 36,1% zugenommen (OECD-Durchschnitt 32,1%). Die direkten Steuern in unserem Land ent-

sprechen 16% des Inlandproduktes und liegen über den Belastungen Frankreichs (9%), Deutschlands (12%), Japans (12%) oder der USA (14%). Dafür sind unsere indirekten Steuern mit 9,8% tief (OECD-Durchschnitt 18,9%). Der Bund benötigt zu Recht Steuereinnahmen auf der bisherigen Höhe und darf im Rahmen des Inlandproduktes auch wachsen. Die Finanzordnung vom 2. Juni 1991 bringt jedoch eine zusätzliche Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung und unterlässt es, das unausgegliche und nicht europaverträgliche Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern zu korrigieren.

Adresse des Verfassers: Nationalrat Hans Werner Widrig, Bad Ragaz, Mitglied der Schweizerischen Gewerbekammer

Finanzordnung: Wegweiser in die Zukunft

Frist 1994

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Warenumsatzsteuer (WUSt) ist

VON FRANÇOIS GENDRE,
BERN

bis Ende 1994 befristet. Diese beiden Steuern wurden vom Bundesrat zu Beginn des Zweiten Weltkrieges aufgrund der ihm erteilten Vollmachten (also ohne Volksabstimmung) eingeführt. Seither wurden sie regelmässig verlängert und sind inzwischen zu den beiden wichtigsten Quellen der Bundeseinnahmen aufgerückt. Im Jahre 1990 brachten sie zusammen 16,6 Milliarden Franken oder 55 Prozent der Gesamteinnahmen ein. Wenn nun das Volk am 2. Juni 1991 zu den Urnen gerufen wird, dann vor allem deshalb, um diese bedeutenden Stützen der Bundesfinanzen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Politisches und soziales Gleichgewicht

Die Vergangenheit hat es zur Genüge gezeigt: Damit eine Finanzvorlage in

der Volksabstimmung einigermaßen Chancen für eine Annahme hat, braucht sie die Unterstützung der wichtigsten politischen Kräfte des Landes. Das lässt sich nicht ohne harte Auseinandersetzungen, ohne gegenseitige Konzessionen erreichen. Das Ergebnis ist jedesmal ein Kompromiss – der bestmögliche –, der definitionsgemäss niemanden voll zu befriedigen vermag. Und wenn jeder sich damit begnügt, seinen eigenen Massstab nur gerade an jene Ziele dieses «Finanzpaketes» anzulegen, die ihn persönlich betreffen, vergisst er als Bürger, dass die Summe der individuellen Interessen nicht unbedingt auch dem gemeinsamen Interesse entspricht.

Ein Finanzpaket

Die Vorlage zur Bundesfinanzreform umfasst drei Teile:

- Umgestaltung der Finanzordnung;
- Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben;
- Neuer Tarif für juristische Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) bei der direkten Bundessteuer.

Nur der erste Teil bildet Gegenstand der Abstimmung vom 2. Juni. Aber die beiden andern treten nur dann in Kraft, wenn der erste angenommen wird.

Von der WUSt zur Mehrwertsteuer (MWSt)

Die wichtigste der angestrebten Reformen besteht darin, die derzeitige WUSt durch eine allgemeine Konsumsteuer zu ersetzen. Diese würde auch Energieträger und Dienstleistungen erfassen und dadurch weitgehend dem entsprechen, was in Europa und in zahlreichen weiteren Ländern der Welt üblich ist. Diese Steuer wird nach einer neuen Methode (der MWSt) bei den Unternehmen erhoben; eine Erhebung direkt bei den Konsumenten selber wäre nicht praktikabel. Die steuerpflichtigen Unternehmen werden die MWSt voll auf ihre Kunden überwälzen, können aber selber die Steuer abziehen, die ihnen ihre Lieferanten bei der Lieferung aller für Geschäftszwecke verwendeten Waren und Dienstleistungen berechneten. Damit werden die Investitions- und die Betriebsmittel, die jetzt noch von der WUSt getroffen werden, nicht mehr besteuert. Der sich infolgedessen ergebende Einnahmehausfall beträgt etwa 2 Milliarden Franken und zeigt das Ausmass der Entlastungen auf, die unserer Wirtschaft zwecks Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf den in- und ausländischen Märkten zugute kommen.

Der vorgesehene Normalsatz beträgt 6,2 Prozent und entspricht damit dem gegenwärtig für Detaillieferungen gültigen WUSt-Satz. Ein reduzierter Satz (1,9 Prozent) ist für Güter des täglichen Bedarfs geplant. Schliesslich soll für Hotel- und Restaurationsbetriebe in Anbetracht der Bedeutung des auslän-